

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • APRIL 2021



BETRIEBLICHER ALLTAG MIT UND TROTZ COVID

Im Jahr 2021 ist der Fokus im betrieblichen Alltag weiterhin auf COVID und den begleitenden Hilfsmaßnahmen. Darüber hinaus stehen aber auch Themen wie die NOVA-Erhöhung, die Reform der Finanzverwaltung, Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer und die pauschale Gewinnermittlung für Kleinunternehmer an.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2



Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Änderungen	S.2-3
Änderungen in der Personalverrechnung 2021	S.3-5
Home-Office Paket Überblick	S.6
NoVA Erhöhung 2021 ab 1.7.2021 auch für Klein-LKW	S.7
PZP Intern	S.8

1. AKTUELLE ÄNDERUNGEN

1.1 Einkommensteuer

1.1.1 Pauschale Gewinnermittlung für Kleinunternehmer

Die pauschale Gewinnermittlung wurde bereits mit dem Steuerreformgesetz 2020 ab der Veranlagung für das Jahr 2020 eingeführt. Sie kann von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern für Einkünfte **aus selbständiger Arbeit oder gewerblicher Tätigkeit** in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind aber Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.

Für das Jahr 2020 gilt, dass die **Umsätze** eines Kalenderjahres aus allen Betrieben zusammen **nicht mehr als € 35.000,00** betragen. Umsätze aus Entnahmen bleiben unberücksichtigt. Wenn die Umsätze eines Jahres nicht mehr als € 40.000,00 betragen, kann die Pauschalierung trotzdem angewandt werden, wenn der Umsatz im Vorjahr die Grenze von € 35.000,00 nicht überschritten hat.

Diese Kleinunternehmer können die **Betriebsausgaben pauschal mit 45 % (ab 2021 höchstens aber € 18.900,00)** bzw. bei **Dienstleistungsbetrieben mit 20 % des Nettoumsatzes (ab 2021 höchstens aber € 8.400,00)** ansetzen. Mit der sogenannten Dienstleistungsbetriebe-Verordnung wurden die Branchen veröffentlicht, bei denen der Pauschalsatz von 20 % anzuwenden ist. Darunter fallen z.B. Dienstleistungen im Bereich freiberuflicher und wissenschaftlicher Tätigkeit, der Informationstechnologie, des Unterrichts bzw. Vortragstätigkeit oder Dienstleistungen im sozialen Bereich. Neben den Pauschalsätzen können nur mehr Sozialversicherungsbeiträge sowie Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe zusteht, abgezogen werden. Der Gewinngrundfreibetrag steht ebenfalls zu.

1.2 Umsatzsteuer

1.2.1 Reparaturdienstleistungen

Seit 1.1.2021 unterliegen **Reparaturdienstleistungen** einschließlich Ausbesserung und Änderung betreffend **Fahrräder** (inkl. E-Bikes, aber nicht Kraffräder mit Motoreinsatz), **Schuhe, Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche** (z.B. Bettwäsche, Tischdecken, Polsterbezüge, Vorhänge) einem **ermäßigten Steuersatz von 10 %**. Nicht umfasst sind Lieferungen oder Werklieferungen, da der Entgeltsanteil für Material dabei mehr als 50 % des Gesamtentgelts ausmacht.

1.2.2 Sonstige Änderungen

- Seit 1.1.2021 gilt das **Vereinigke Königreich als Drittland**

(mit Ausnahme von Nordirland in Bezug auf Waren).

- Für die Lieferung und innergemeinschaftliche Erwerbe von **Schutzmasken** gilt ab dem **23.1.2021 bis 30.6.2021** ein **Umsatzsteuersatz von Null**.
- Die Lieferung, der innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr von COVID-19-In-vitro-Diagnostika, COVID-19-Impfstoffen und eng damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen sind ab 1.1.2021 bis 31.12.2022 echt umsatzsteuerbefreit.
- Der Umsatzsteuersatz für Waren der monatlichen Damenhygiene aller Art wurde ab 1.1.2021 von 20 % auf 10 % reduziert.
- Der ermäßigte **5 %ige Steuersatz für Gastronomie, Beherbergung, Kunst und Kultur** gilt bis **31.12.2021**. Für Zeitungen und andere periodische Druckwerke sind aber ab 1.1.2021 wieder 10 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- Für **ab dem 15.1.2021** in Österreich erworbene **Kraftstoffe** können Unternehmer aus dem Drittland **keine Vorsteuerrück-erstattung** mehr geltend machen.
- **Das E-Commerce-Paket** wird statt 1.1.2021 **erst am 1.7.2021 in Kraft treten**. Betroffen davon sind u.a. die Erweiterung des One-Stop-Shops, die Abschaffung der Lieferschwelle im innergemeinschaftlichen Versandhandel, der Wegfall der EUST-Befreiung für Kleinsendungen unter € 22,00 und die fiktive Steuerschuldnerschaft für Plattformen.

1.3 Bundesabgabenordnung

1.3.1 Reform der Finanzverwaltung

Die lang angekündigte Reform der Finanzverwaltung ist mit 1.1.2021 in Kraft getreten. Aus 40 Finanzämtern wurden zwei Finanzämter (**Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe**), aus 9 Zollämtern wird ein Zollamt Österreich. Hinzu kommt das Amt für Betrugsbekämpfung und der Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben. Die Agenden des früheren Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel kommen ins Finanzamt Österreich, wobei die neu eingerichtete Dienststelle Sonderzuständigkeiten innerhalb des Finanzamts diese Aufgaben neben Spendenbegünstigungen und Bodenschätzungen übernimmt. Die Großbetriebsprüfung fällt als selbständige Dienstbehörde völlig weg. Prüfungen werden nun vom FA für Großbetriebe vorgenommen.

Mit dem FORG gibt es bei den Finanzämtern keine örtliche Zuständigkeit mehr. Die zwei Finanzämter sind nun für das

gesamte Bundesgebiet zuständig. Sachlich zuständig ist **immer das Finanzamt Österreich**, wenn daher weder der Bundesminister für Finanzen, noch das Zollamt Österreich oder noch das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ist.

Persönlich zuständig ist das Finanzamt für Großbetriebe, wenn bestimmte Größenmerkmale (Umsätze von mehr als € 10 Mio in den zwei letzten Jahren) überschritten werden, bestimmte Rechtsformen (z.B. Privatstiftungen) vorliegen oder sonstige im Gesetz genannte Kriterien erfüllt sind.

Sachlich zuständig ist das Finanzamt für Großbetriebe für grundsätzlich alle bundesgesetzlich geregelten Abgaben, außer

- Abgaben, die durch das Zollamt Österreich zu erheben sind;
- Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;

- Die Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmen, die ihr Unternehmen vom Ausland betreiben und im Inland keine Betriebsstätte haben; die Erteilung einer UID-Nummer erfolgt ausschließlich durch das Finanzamt Österreich;
- Grunderwerbsteuer, Gebühren nach dem Gebührengesetz, diverse Abgaben nach dem Glücksspielgesetz;

Die Durchführung von **Finanzstrafsachen** obliegt seit 1.1.2021 dem Amt für Betrugsbekämpfung. Änderungen ergeben sich daher auch für Selbstanzeigen. Diese können nun entweder beim Amt für Betrugsbekämpfung oder bei einem der beiden Finanzämter eingebracht werden.

Die **Arbeitnehmerveranlagungen** sollen nicht mehr örtlich, sondern chronologisch aufgeteilt werden. Die betrieblichen Veranlagungen sollen jedoch bei den ehemaligen örtlichen Finanzämtern, nunmehr Dienststellen, verbleiben.

2. ÄNDERUNGEN IN DER PERSONALVERRECHNUNG 2021

Mit Beginn des Jahres traten einige Neuerungen in der Personalverrechnung in Kraft. Die folgende **Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen** soll Ihnen helfen, den Überblick zu bewahren.

2.1 Sachbezug für Dienstautos

Abhängig vom CO₂-Emissionswert nach dem WLTP-Messverfahren kommen bei Erstzulassung in 2021 folgende Sachbezugswerte zum Ansatz:

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung nach WLTP	€ max pm
2 %	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 138 g/km	€ 960
1,5 %	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	bis 138 g/km	€ 720
0 %	Elektroautos	0 g/km	€ 0

Für auslaufende Serien bleibt der Grenzwert von 118 g/km nach NEFZ auch nach dem 1.4.2020 gültig.

2.2 Sachbezug für Elektroauto

Die zahlreichen Vorteile der Anschaffung eines Elektrofahrzeuges reichen derzeit von der € 5.000-Prämie und der 14 %igen Investitionsprämie über die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs auch bei PKWs (Einschleifregelung für Kosten zwischen € 40.000,00 und € 80.000,00) bis zum Entfall der NoVA und der motorbezogenen Versicherungssteuer. Arbeitnehmer genießen dafür den Vorteil, dass

kein Sachbezugswert für die Privatnutzung des Dienstnehmers anzusetzen ist, da es sich um ein Kraftfahrzeug mit Null CO₂-Ausstoß handelt. Davon ausgenommen sind Hybrid-Fahrzeuge und E-Kfz mit Reichweitenverlängerung.

Für das Abstellen des dienstlichen E-Cars auf dem **Firmenparkplatz** fällt grundsätzlich wie bei allen Fahrzeugen ein **Sachbezug von monatlich € 14,53** an, wenn dieser in einer

parkraumbewirtschafteten Zone liegt. Allerdings gibt es Gemeinden, die alle E-Kfz von der Parkgebühr befreien. In diesem Fall entfällt auch der Sachbezug.

Beim Aufladen des E-Fahrzeuges liegt nur dann kein Sachbezug vor, wenn eine Gratis-Ladestation am Abgabeort vorhanden ist. Ersetzt der Dienstgeber dem Dienstnehmer die Ladekosten teilweise, pauschal oder belegmäßig nachgewiesen, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor!

2.3 Sachbezug für E-Bike

Für die Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen E-Fahrrades oder E-Kraftrades zur Privatnutzung ist ebenfalls kein Sachbezug anzusetzen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit des Pendlerpauschales, auch wenn dies selten vorkommen wird.

2.4 Die neuen Regelungen für steuerfreie Mahlzeiten

Der Arbeitgeber hat drei Möglichkeiten, freiwillig das leibliche Wohl seiner nicht in seinem Haushalt aufgenommenen Arbeitnehmer zu unterstützen. Folgende Leistungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei:

Die **freie oder verbilligte Mahlzeit am Arbeitsplatz** kann ohne betraglicher Beschränkung in der eigenen Werksküche oder von einem externen Betrieb (Gastwirt) in den Betrieb geliefert zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Teilzeitkräfte, solange die Mahlzeit im Betrieb eingenommen wird. Eine Mitnahme des Essens nach Hause ist abgabepflichtig bzw. begrenzt mit den € 2-Essen-/Lebensmittelgutscheinen. Für im **Home-Office arbeitende Dienstnehmer gilt für 2020 und 2021** eine Änderung, wonach keine Bedenken bestehen, wenn Arbeitnehmer die Gutscheine für Mahlzeiten im Wert von bis € 8,00 pro Arbeitstag einlösen, indem die Speisen in der Gaststätte abgeholt bzw. geliefert und **zu Hause konsumiert** werden. Für die Abgabefreiheit ist Voraussetzung, dass die **Bezahlung mittels der € 8-Essensgutscheine** erfolgt. Ein Kostenersatz durch den Dienstgeber ist schädlich.

Eine weitere Möglichkeit der abgabefreien Zuwendung von Mahlzeiten besteht über sogenannte „Restaurantgutscheine/ Essensbons“ im Wert bis **€ 8,00 pro Arbeitstag** (bis 30.6.2020: € 4,40). Diese sind in Gaststätten, in denen vor Ort gegessen werden kann (COVID-19 Ausnahme Home-Office 2020 und 2021), einzulösen. Neu ist, dass die Gutscheineinlösung kumuliert ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (also auch am Wochenende) erfolgen kann.

Für den raschen Hunger zwischendurch gibt es die Möglichkeit der **Lebensmittelgutscheine** im Wert von **€ 2,00 pro Arbeitstag** (bis 30.6.2020: € 1,10), die u.a. in Lebensmittelgeschäften, Bäcker- und Fleischhauereien oder beim Würstelstand eingelöst

werden können. Eine sofortige Konsumation ist nicht erforderlich. Die Verwendung der akkumulierten Beträge an jedem Wochentag ist erlaubt.

Zur leichteren Verwaltung und Abrechnung können alternativ zum Papiergutschein Chipkarte, ein digitaler Essensbon oder eine Prepaid-Karte verwendet werden.

2.5 Kostenübernahme für COVID-19 Test

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den COVID-19-Test des Arbeitnehmers, ist dies steuerfrei. Das gleiche gilt für Impfungen. Voraussetzung ist, dass dieser Vorteil allen Arbeitnehmern oder einer Gruppe von Arbeitnehmern gewährt wird.

2.6 Pendlerpauschale während Home-Office unverändert (2. COVID-Steuermaßnahmen-gesetz Beschluss BR 11.03.2021)

Ein volles Pendlerpauschale steht im betreffenden Ausmaß dann zu, wenn der Arbeitnehmer im Kalendermonat an mindestens elf Tagen von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt. Auch für Teilzeitkräfte, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, besteht ein Anspruch auf Pendlerpauschale. Diese erhalten ein bzw. zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales. Bei sehr langem Krankenstand und während der Karenz besteht mangels Aufwand kein Anspruch auf ein Pendlerpauschale.

Wenn allerdings aufgrund der COVID-19-Krise **Kurzarbeit, Telearbeit oder Dienstverhinderung** (z.B. Quarantäne) vorliegen und deshalb die Strecke Wohnung-Arbeitsplatz nicht mehr an jedem Arbeitstag zurückgelegt wird, wird **das Pendlerpauschale** im Ausmaß wie vor der COVID-19-Krise im **Kalenderjahr 2020 und für Lohnzahlungszeiträume vor dem 1.7.2021 berücksichtigt**.

2.7 Verlängerung der Steuerstundungen (2. COVID-19-Steuermaßnahmegesetz BGBl I 52/2021)

Aufgrund des Fortdauerns der COVID-19-Pandemie mit weiteren Lockdown-Maßnahmen werden die mit dem COVID-19-Steuermaßnahmegesetz, BGBl I 2021/3, bis zum 31. 3. 2021 verlängerten Stundungen weiter bis 30. 6. 2021 verlängert.

Bis 30. 6. 2021 werden daher keine Stundungszinsen vorzuschreiben sein. Für Abgaben mit Fälligkeit zwischen dem 15. 3. 2020 und 30. 6. 2021 sollen auch keine Säumniszuschläge zu entrichten sein.

Ab 1. 7. 2021 bis 30. 6. 2024 werden die Stundungszinsen sodann zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr betragen. (§ 323c Abs 11 a bis Abs 15 BAO)

Für die Phase 1 des COVID-19-Ratenzahlungsmodells wird daher nun Folgendes gelten:

- Gegenstand des Antrags auf Ratenzahlung sind Abgabenschuldigkeiten, die überwiegend zwischen dem 15. 3. 2020 und dem 30. 6. 2021 fällig geworden sind einschließlich die der Höhe nach bescheidmässig festgesetzten Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer, hinsichtlich derer die Zahlungstermine in der Phase 1 gelegen sind.
- Der Antrag auf Ratenzahlung ist nun ab dem 10. 6. 2021 bis zum 30. 6. 2021 einzubringen.
- Der Ratenzahlungszeitraum endet am 30. 9. 2022.

Für die Phase 2 des COVID-19-Ratenzahlungsmodells wird Folgendes gelten:

Gegenstand des Antrags auf Ratenzahlung sind Abgabenschuldigkeiten, für die bereits die Phase 1 des COVID-19-Ratenzahlungsmodells gewährt worden ist, die aber in diesem Ratenzahlungszeitraum nicht vollständig entrichtet werden konnten, einschließlich die der Höhe nach bescheidmässig festgesetzten Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer, hinsichtlich derer die Zahlungstermine in der Phase 2 gelegen sind.

In Phase 1 des COVID-19-Ratenzahlungsmodells wurden zumindest 40 % des überwiegend COVID-19-bedingten Abgabenrückstandes entrichtet und es ist kein Terminverlust eingetreten.

- Der Antrag ist vor dem 31. 8. 2022 einzubringen.
- Der Ratenzahlungszeitraum beträgt längstens einundzwanzig Monate. (§ 323e BAO)

2.8 Stundungen ÖGK

2-Phasen-Modell

Phase 1 dient im Wesentlichen dazu, die bis einschließlich 30.6.2021 aufgelaufenen Beitragsrückstände zu begleichen. Dies erfolgt je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Unternehmen bis längstens 30.9.2022.

Phase 2 zielt in weiterer Folge darauf ab, allenfalls noch verbleibende Beitragsrückstände mittelfristig abzubauen. Hierfür steht ein zeitlicher Rahmen bis längstens 30.6.2024 zur Verfügung.

Phase 1

Beitragszeiträume Februar bis April 2020

Als gesetzliches Zahlungsziel für verzugszinsfrei gestundete Beiträge der Beitragszeiträume Februar bis April 2020 gilt der 30.6.2021.

Beitragszeiträume Mai bis Dezember 2020

Beiträge, für die bereits Ratenzahlungen oder Stundungen bestehen, können abweichend von der jeweils bereits getroffenen

Vereinbarung ebenfalls bis spätestens 30.6.2021 eingezahlt werden.

Beitragszeiträume Jänner bis Mai 2021

Für die Beitragszeiträume Jänner bis Mai 2021 ist es bei glaubhaft gemachten coronabedingten Liquiditätsproblemen möglich, Stundungen bis 30.6.2021 in Anspruch zu nehmen.

Beitragszeiträume ab Juni 2021

Für die Beiträge ab dem Beitragszeitraum Juni 2021 gelten wieder die herkömmlichen Fälligkeiten und Zahlungsfristen.

Ratenvereinbarungen für Phase 1

Ist absehbar, dass das gesetzliche Zahlungsziel per 30.6.2021 nicht erfüllt werden kann, sind Ratenzahlungen bis längstens 30.9.2022 möglich. Das Vorliegen von coronabedingten Liquiditätsproblemen ist gegenüber der ÖGK glaubhaft zu machen.

Der Verzugszinsensatz wird für den Zeitraum ab 1.7.2021 bis 30.9.2022 (Ratenvereinbarungen Phase 1) temporär um 2 % verringert (Reduzierung des Verzugszinsensatzes im Jahr 2021 von derzeit 3,38 % auf 1,38 %). Das gemeinsame Ziel, die finanziellen Folgen der Corona-Krise abzufedern, wird dadurch unterstützt.

Phase 2

Bestehen trotz nachweislicher intensiver Bemühungen der Unternehmen zum 30.9.2022 noch teilweise Beitragsrückstände aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Mai 2021, können diese in der Phase 2 sukzessive beglichen werden. Ziel ist es, betroffene Unternehmen weiterhin zu unterstützen und ihren wirtschaftlichen Fortbestand so weit wie möglich zu sichern.

Zu diesem Zweck ist es der ÖGK für weitere 21 Monate - also bis maximal 30.6.2024 - möglich, Zahlungserleichterungen in Form von Ratenvereinbarungen anzubieten. Folgende gesetzliche Voraussetzungen sind hierfür zu erfüllen:

Im Zeitraum vom 1.7.2021 bis 30.9.2022 wurden zumindest bereits 40 % des ursprünglichen Beitragsrückstandes beglichen.

Es sind ausschließlich Beiträge betroffen, die auf Grund einer bis 30.9.2022 gültigen Ratenzahlungsvereinbarung nicht vollständig entrichtet werden konnten. Neuverbindlichkeiten (also Beiträge ab dem Beitragszeitraum Juni 2021) dürfen nicht Gegenstand einer Ratenvereinbarung sein.

Im Ratenzahlungszeitraum bis 30.9.2022 ist kein Terminverlust eingetreten.

Es ist glaubhaft zu machen, dass der zum 30.9.2022 verbliebene Beitragsrückstand zusätzlich zu den laufend anfallenden Beiträgen entrichtet werden kann.

Der Antrag langt spätestens bis zum 30.9.2022 ein.

3. HOME-OFFICE PAKET ÜBERBLICK (2. COVID-19-STEUERMASSNAHMENGESETZ BGBl I 52/2021)

3.1 Arbeitsrecht

Eine **Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffend Home-Office ist **freiwillig** und kann nicht einseitig angeordnet oder eingefordert werden. Sie muss jedenfalls schriftlich vereinbart werden. Ein **Widerruf** ist von beiden Seiten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist aus wichtigem Grund möglich. Die arbeitsrechtlichen Regelungen wie **Arbeitszeit-aufzeichnungen** und **Arbeitsruhe** sollen wie bisher auch im Home-Office angewendet werden.

3.2 Steuerrecht

Die **Bereitstellung von erforderlichen digitalen Arbeitsmitteln** seitens des Arbeitgebers stellt keinen Sachbezug dar. Leistet der Arbeitgeber zur Abgeltung von Mehrkosten des Arbeitnehmers im Home-Office einen Zuschuss sollen für 100 Tage à € 3,00 (Taggeldregelung) steuerfrei möglich sein (**bis € 300,00 pro Jahr steuerfrei**).

Leistet der Arbeitgeber weniger als € 3,00 pro Tag an **Homeoffice-Pauschale**, soll der Arbeitnehmer den **Differenzbetrag** zwischen

dem vom Arbeitgeber nicht steuerbar erhaltenen Pauschale und dem **Maximalbetrag** von € 3,00 für jeden von ihm tatsächlich geleisteten Homeoffice-Tag innerhalb der Höchstgrenze von 100 Tagen als pauschale Werbungskosten in der Veranlagung geltend machen können, sofern ein steuerlich zu berücksichtigendes Arbeitszimmer nicht vorliegt.

Durch die Ausweitung dieser Bestimmungen sollen Arbeitnehmer belegmäßig nachgewiesene Ausgaben für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** (insb. Schreibtische, Drehstühle für Schreibtische und Beleuchtungskörper für Schreibtische) eines auf Grundlage einer Homeoffice-Vereinbarung in der eigenen Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes **außerhalb** eines (steuerlich zu berücksichtigenden) **Arbeitszimmers** im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bis zu **€ 300,00** pro Kalenderjahr als **Werbungskosten** geltend machen können (ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale). Voraussetzung dafür ist, dass zumindest **26 Tage** im Jahr ausschließlich zu Hause (im **Homeoffice**) gearbeitet wurde. Dies soll bereits für das Veranlagungsjahr 2020 gelten, wobei für **2020 und 2021** insgesamt höchstens € 300,00 berücksichtigt werden können.



4. NOVA ERHÖHUNG 2021 AB 1.7.2021 AUCH FÜR KLEIN-LKW

Angesichts der deutlichen Verteuerung empfiehlt sich ein genauerer Blick auf die neue Regelung und - soweit sinnvoll - ein Vorziehen des geplanten Autokaufs bzw. -leasings.

Ab 1. Juli 2021 sind nunmehr **alle Kfz zur Personen- und Güterbeförderung bis 3.500 kg** höchstzulässigem Gesamtgewicht (inkl. Pick-ups und leichter Nutzfahrzeuge mit LKW-Zulassung) **NoVA-pflichtig**. Die Regelung für die NoVA knüpft nun nicht mehr an die umsatzsteuerliche Einordnung (kombinierte Nomenklatur), sondern richtet sich nach den in § 3 Kraftfahrzeuggesetz umschriebenen Fahrzeuggruppen. So gehören Pkw und Kombi Klasse M1, Kfz zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg in die Klasse **N1**.

Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bleibt nach der bisherigen Regelung unverändert.

Die Berechnungsformel für die NoVA lautet: **(CO₂-Emissionswert in g/km – CO₂-Abzugsbetrag) : 5 = Steuersatz in Prozent**. Dabei wird seit 2020 von dem nach dem WLTP-Messverfahren für Kraftfahrzeuge bzw. dem WMTC-Verfahren für Krafträder ermitteltem kombinierten CO₂-Ausstoß ausgegangen. Für extern aufladbare Elektro-Hybridfahrzeuge bleibt der gewichtet kombinierte CO₂-Ausstoß. Für auslaufende PKW-Serien, deren Ausstoß noch nach dem alten NEFZ-Verfahren ermittelt wird, gilt die alte Rechtslage vor dem 1.1.2020 weiter.

Die **Übergangsregelung** sieht vor, dass bei einem unwiderfälligen, schriftlichen, vor dem 1.6.2021 abgeschlossenen Kaufvertrag über ein Kraftfahrzeug die Anwendung der bisherigen Regelung möglich ist, wenn der für die Entstehung der Abgabenschuld maßgebende Vorgang zwar nach dem 30.6.2021, jedoch vor dem 1.11.2021 liegt.

Bei Kfz, die aus dem übrigen Unionsgebiet nach Österreich eingeführt und zugelassen werden, ist jene Rechtslage anzuwenden, die im Zeitpunkt der **erstmaligen Zulassung im übrigen Unionsgebiet** gegolten hat. Daher sind diese nur dann NoVA-pflichtig, wenn sie nach dem 1.7.2021 erstmals zugelassen wurden.

Von der NoVA-Pflicht sind folgende Fahrzeuge **ausgenommen**:

- Fahrzeuge mit einem **CO₂-Ausstoß von 0 %** (E-Fahrzeug, Wasserstoff),
- **Vorführfahrzeuge** von Fahrzeughändlern,
- Fahrzeuge von Menschen mit **Behinderung**,
- **Einsatzfahrzeuge** (Polizei, Bundesheer, Feuerwehr,...)
- Oldtimer: Dies sind historische Fahrzeuge bis Baujahr 1955 oder Fahrzeuge, die älter als 30 Jahre sind und eine Eintragung in die approbierte Liste der historischen Fahrzeuge des BM für Klimaschutz haben,
- Tageszulassungen,
- Diplomatenfahrzeuge.

TIPP: Vor allem Unternehmer der Zustellbranche und Gewerbebetriebe, die leichte Nutzfahrzeuge im Einsatz haben, sollten über eine Erneuerung des Fuhrparks vor dem 1.7.2021 nachdenken. Zum Beispiel steigt die NoVA bei einem Mercedes Benz Sprinter 314 CDI von € 0,- auf € 8.133,00; das entspricht rund einem Drittel des Listenpreises.

Die NoVA für die Anschaffung von stärker motorisierten Kraftfahrzeugen mit hohem CO₂-Ausstoß ist jedenfalls vor dem 1.7.2021 deutlich billiger.

PZP INTERN

Neu bei PZP

Wir freuen uns über zwei Neuzugänge im Buchhaltungsteam:

Anja Schmideder aus Esternberg hat nach ihrer Matura an der HAK Schärding den beruflichen Weg in Richtung Buchhaltung eingeschlagen und absolviert derzeit die Fachausbildung am WIFI Wels.

Sear Ibraimi aus Ried i.l. konnte uns bereits während seines Praktikums im Sommer 2018 von seinen Fähigkeiten überzeugen. Nach der Matura an der HAK Ried und dem Präsenzdienst freuen wir uns, ihn ebenfalls im Buchhaltungsteam begrüßen zu können.



Vom Dach ins Auto

Seit kurzem genießen unsere Klienten den komfortablen Umstand, während ihres (Beratungs-) Besuchs im Büro in Ried i.l. ihr E-Auto auftanken zu können. Dieser Service steht unseren Mitarbeitern und Besuchern kostenlos zur Verfügung. Natürlich denken wir auch an unsere Umwelt, und nutzen hier den Strom, den unsere Photovoltaikanlage bei (fast) jedem Wetter erzeugt. Einfach am Empfang nach der Tankkarte fragen!

Newsletter anmelden und immer gut informiert bleiben

Einmal im Monat gibt unser Newsletter einen Überblick über aktuelle Steuern-News, Änderungen und Fristen. Gerade im vergangenen Jahr war es uns so möglich, Informationen zu Covid-Maßnahmen und Förderungen rasch an unsere Klienten weiterzugeben.

Wenn Sie sich für unseren Newsletter anmelden möchten, finden Sie den Link dazu auf der Startseite unserer Homepage www.pzp.at.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, MWA, Gerhard Hubner

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur GmbH, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: April 2021



STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

A-4910 Ried/l., Am Burgfried 14, Tel. 07752/89400, Fax DW 200

e-mail: office@pzp.at, Internet: www.pzp.at